

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften gelten für die Ausbildung, die Fortbildung und den Einsatz.

Diese Feuerwehr-Dienstvorschrift regelt das Tauchen von Feuerwehrtauchern mit autonomen und schlauchversorgten Leichttauchgeräten.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 »Tauchen« soll eine einheitliche, sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Tauchgeräten sicherstellen sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Tauchgeräten schaffen. Sie enthält die Anforderungen an Feuerwehrtaucher und an deren Ausbildung sowie Vorgaben für Handhabung, Pflege und Wartung der Tauchgeräte.

Neben der Feuerwehr-Dienstvorschrift sind insbesondere zu beachten

- Unfallverhütungsvorschriften sowie die dazu ergangenen Durchführungsanweisungen/Regeln und Erläuterungen
- Prüf- und Zulassungsrichtlinien sowie einschlägige technische Regeln
- Technische Unterlagen der Hersteller, die Grundlage des Prüfungs- und Zulassungsverfahrens sind

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

1.2 Stufen des Feuerwehrtauchens

In Abhängigkeit von den in den Gewässern zu erwartenden Gefährdungen gliedert sich das Tauchen im Sinne dieser Vorschrift in

– **Feuerwehrtauchen Stufe 1**

Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen ohne technische Maßnahmen in Gewässern ohne gewässerspezifische Risiken, wie zum Beispiel Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Strömung oder Einbauten. Die maximale Tauchtiefe soll zehn Meter nicht übersteigen.

– **Feuerwehrtauchen Stufe 2**

Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen, einschließlich einfacher technischer Maßnahmen, wie zum Beispiel

- An- und Abschlagen von Seilen an Gegenständen
- Befestigen und Lösen von Schrauben
- Meißeln, Sägen

Die maximale Tauchtiefe beträgt im Allgemeinen zwanzig Meter (Ausnahmen siehe Abschnitt 5.7).

– **Feuerwehrtauchen Stufe 3**

Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen, einschließlich technischer Maßnahmen, die eine zur Stufe 2 zusätzliche Ausrüstung und Ausbildung erfordern.

Feuerwehrtauchen der Stufe 1 nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 – Ausgabe 1986 – entspricht dem Tauchen der Stufe 2 nach dieser Vorschrift und Feuerwehrtauchen der Stufe 2 nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 – Ausgabe 1986 – entspricht dem Tauchen der Stufe 3 nach dieser Vorschrift.

2 Anforderungen an Feuerwehrtaucher

Einsatzkräfte, die als Feuerwehrtaucher eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) abgeschlossen und das »Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber« erworben haben.
- körperlich geeignet sein (die körperliche Eignung ist gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, festzustellen.); die Nachuntersuchung muss vor Ablauf von 12 Monaten erfolgen.
- zusätzlich nach den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, untersucht werden:
 - nach jedem Tauchunfall oder –Zwischenfall, bei dem gesundheitliche Störungen auftraten,
 - nach Dekompressionserkrankungen,
 - wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tauchen nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst annehmen, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein.
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein.
- die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher erfolgreich abgeschlossen haben.
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen.

Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich des Dichtrahmens von Vollmasken sind für das Tragen dieser Masken ungeeignet. Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemanschlüssen ungeeignet, bei denen auf-

8 2 Anforderungen an Feuerwehrtaucher

grund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz des Atemanschlusses gefährdet.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht als Feuerwehrtaucher eingesetzt werden.

Eine Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7 »Atemschutz« wird empfohlen.

3 Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung der Tauchausrüstung verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Tauchwesens, der Aus- und Fortbildung, einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen, wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt.

Der Leiter der Feuerwehr kann die ihm obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Einsatzkräfte sowie der Wartung und Prüfung der Tauchausrüstung, an andere Personen (vergleiche Tabelle 1) übertragen (zum Beispiel an Beauftragte innerhalb der Feuerwehr oder an geeignete Stellen auf Kreisebene).

Für jede Feuerwehr mit Feuerwehrtauchern ist ein »Leiter des Tauchdienstes« zu bestellen, der den Tauchdienst zu planen und zu überwachen hat.

Jeder Feuerwehrtaucher muss – neben der organisatorischen Verantwortung des Leiters der Feuerwehr – aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wird.

Fühlt sich der Feuerwehrtaucher zum Tauchen nicht in der Lage, muss er dies der zuständigen Führungskraft mitteilen.

10 3 Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Im Übrigen soll die Aufgabenverteilung im Tauchdienst wie folgt geregelt sein:

Personengruppe	Verantwortungsbereich	Mindestvoraussetzungen
Leiter des Tauchdienstes	<ul style="list-style-type: none">– Organisation und Überwachung des Tauchdienstes einschl. Aus- und Fortbildung– Kontrolle der Tauchdienstbücher– Bestellung der Taucheinsatzführer	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnisse im Tauchdienst– Gruppenführer
Feuerwehrlehrtaucher	<ul style="list-style-type: none">– Aus- und Fortbildung im Tauchdienst durchführen	<ul style="list-style-type: none">– Ausbildung zum Feuerwehrlehrtaucher– Gruppenführer– Pädagogische Vorbildung nach Abschnitt 5.5.1
Taucheinsatzführer	<ul style="list-style-type: none">– Leitung und Verantwortung für den Taucheinsatz entsprechend seiner erreichten Qualifikationsstufe 1, 2 oder 3 (s. Abschn. 6.3)– Bestätigung des Tauchganges im Tauchdienstbuch	<ul style="list-style-type: none">– Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3 (Tauchtauglichkeit nicht mehr erforderlich)– Gruppenführer
Feuerwehrtaucher	<ul style="list-style-type: none">– Gerätekontrolle vor dem Einsatz– Führen des Tauchdienstbuches– Meldung festgestellter Mängel	<ul style="list-style-type: none">– Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3

Personengruppe	Verantwortungsbereich	Mindestvoraussetzungen
Sicherheitstaucher	<ul style="list-style-type: none"> - Gerätekontrolle vor dem Einsatz - Zum sofortigen Einsatz zur Rettung des Feuerwehrtauchers bereit stehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3
Signalmann	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Tauchausrüstung - Führen der Signalleine und ggf. des Luftzuführungsschlauches - Bedienen der Sprech-einrichtung - Überwachung des Tauchganges 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zum Feuerwehrtaucher mind. der Stufe 1 - Tauchtauglichkeit nicht mehr erforderlich
Tauchgerätewart	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege, Wartung und - Instandsetzung von Tauchgeräten - Überwachung, Lagerung und Verwaltung von Tauchgeräten - Führen des Geräteinachweises - Geräteprüfungen und Terminüberwachungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Atemschutzgerätewart (empfohlen) und Sachkunde in der Tauchgerätetechnik

Tabelle 1: Aufgabenverteilung im Tauchdienst

4 Ausrüstung

4.1 Mindestausrüstung

Zur sicheren Planung der Tauchgänge sind pro Tauchstelle mindestens je eine Uhr sowie die Austausch Tabellen (Anlage 3) an der Tauchstelle vorzuhalten.

Die Art und Ausführung der aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung PSA richtet sich nach der durch den Aufgabenträger durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung (Anlage 6) für den Taucheinsatz. Besondere Berücksichtigung muss hierbei die Einsatzaufgabe, die Gefährdungslage durch das Gewässer wie Tiefe, Sicht, Temperatur, Strömung etc. und die bedingte Planbarkeit finden.

Für jeden Feuerwehrtaucher (einschließlich Sicherheitstaucher) muss als Mindestausrüstung bereitstehen:

- Tauchanzug (Nass-, Trockentauchanzug).
- Autonomes oder schlauchversorgtes Leichttauchgerät nach Anlage 7.
- Rettungsgerät (zum Beispiel kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel nach DIN EN 12628, Tariermittel nach DIN EN 1809 oder Rettungskragen) nur wenn nicht Bestandteil des Leichttauchgerätes.
- Gewichtssystem mit Schnellabwurfmöglichkeit.
- Tauchermesser oder vergleichbares Werkzeug.
- schnittfeste Füßlinge.
- Signalleine.
- Sprecheinrichtungen für Gewässer mit besonderen Erschwernissen und Taucheinsätze bei Eisunfällen.
- Flossen oder Gewichtsschuhe.
- Handschuhe.

4.2 Weitergehende Ausrüstung

- Spezial-Tauchanzug für den Einsatz unter besonderen Bedingungen (zum Beispiel in ölverschmutztem Wasser)
- Tauchcomputer
- Tiefenmesser
- Unterwasserlampen
- Handleinen
- Tauchschutzhelme
- Kompass
- Personenortungssysteme für Tauchgänge unter Eis
- Auffanggurte nach DIN EN 361
- Unterwasserkameras

4.3 Notfallausrüstung

An jeder Tauchstelle ist ein Sauerstoff-Atemgerät bereitzustellen. Die Sauerstoffmenge ist so zu bemessen, dass bis zur Übergabe des Verunglückten an eine Therapieeinrichtung, wie zum Beispiel Krankenhaus oder Behandlungskammer, möglichst 100 % Sauerstoffatmung gewährleistet ist. Die Vorräte des Rettungsdienstes können hierbei mit berücksichtigt werden, ansonsten ist eine Sauerstoffmenge von bis zu 3 Stunden vorzuhalten.

An jeder Tauchstelle ist, sofern nicht Bestandteil des Gerätekoffers, für das Sauerstoff-Atemgerät Erste-Hilfe-Material nach tauchmedizinischen Erfordernissen vorzuhalten.

Art und Umfang des Erste-Hilfe-Materials werden entsprechend den zu erwartenden Risiken durch den Leiter des Tauchwesens festgelegt.

5 Ausbildung, Fortbildung und Prüfung

5.1 Ausbildung allgemein

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher oder zum Feuerwehrlehrtaucher erfolgt an nach Landesrecht anerkannten Ausbildungsstätten, die über einen Feuerwehrlehrtaucher verfügen.

Vor Beginn der Ausbildung ist die körperliche Eignung gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, festzustellen.

Vor Beginn der Ausbildung in Tiefen von mehr als fünf Metern wird für jeden Tauchanwärter eine Probeschleusung in einer hierfür geeigneten Druckkammer empfohlen. Vor Aufnahme einer Fortbildung in Tauchtiefen bis 30 Meter nach Abschnitt 5.7 ist die Probeschleusung erforderlich. Die ärztliche Leitung der Druckkammer hat die Teilnahme und das Ergebnis im Tauchdienstbuch zu bestätigen. Bestehen nach Ansicht der ärztlichen Leitung gesundheitliche Bedenken zur weiteren Aus- und Fortbildung als Feuerwehrtaucher, ist dies der Stelle mitzuteilen, welche die Vorsorgeuntersuchung gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, durchgeführt hat.

Die Sachkunde zur Prüfung und Instandhaltung der Tauchgeräte kann auch bei den jeweiligen Herstellern erworben werden.

Die Leitung der Tauchausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstätte. Die ordnungsgemäße Durchführung der Tauchausbildung kann einem Feuerwehrlehrtaucher übertragen werden. Der Feuerwehrlehrtaucher ist für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Richtlinien sowie